

27.05.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 22 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

## Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 29.04.2021 zur Meldepflicht betrieblicher Cluster wird die Angabe „30.05.2021“ durch die Angabe „28.06.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 28.05.2021 wirksam.

Seite 1/4

## **Begründung:**

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus geht seit einigen Wochen bundesweit zurück und das exponentielle Wachstum der dritten Welle konnte gebrochen werden. Ausweislich des Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 25.05.2021 schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland trotz des aktuell beobachteten Rückgangs aufgrund der noch immer hohen Fallzahlen und der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2 Varianten weiterhin als sehr hoch ein.

Auch in Mannheim ist die Zahl der Neuinfektionen zuletzt zurückgegangen. Am 26.05.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz nach den Zahlen des Landesgesundheitsamts bei 64,1 und somit über dem Landesdurchschnitt von 51,5. Die Inzidenz übersteigt damit jedoch weiterhin den Schwellenwert von 50, bei dessen Überschreitung gemäß § 28a Absatz 3 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Aufgrund des Feiertags am 24.5.2021 ist bei der Interpretation der Fallzahlen außerdem zu beachten, dass an Feiertagen weniger Personen einen Arzt aufsuchen, wodurch auch weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet werden, sodass die Inzidenzzahl das tatsächliche Infektionsgeschehen möglicherweise nur unzureichend abbildet.

Die Belastung des regionalen Gesundheitssystems ist nach wie vor hoch. Aktuell (Stand 26.05.2021) werden in Mannheim 32 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 28 COVID-19-Patienten befinden sich in stationärer Behandlung auf den Isolierstationen. Hinzu kommt, dass ein noch nicht quantifizierbarer Anteil der SARS-CoV2-Infizierten langfristig an den teilweise erheblichen gesundheitlichen Folgen des sogenannten „Long-Covid-Syndroms“ leidet. Sollte sich die Infektion weiter ausbreiten, führt dies dauerhaft zu einer erheblichen Steigerung der Morbidität und einer zusätzlichen Belastung des Gesundheitssystems.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Da der überwiegende Teil der Bevölkerung noch nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft ist, hängt der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, Testungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab.

Nach wie vor ist ein erheblicher Anteil betrieblicher Infektionscluster am gesamten Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Mannheim zu beobachten. In der 18. Kalenderwoche gab es 26 betriebliche

Cluster mit insgesamt 340 Fällen, davon 262 Mannheimer\*innen und 117 Kontaktpersonen, von denen 86 Mannheimer\*innen waren. In der 19. Kalenderwoche waren 30 betriebliche Cluster mit insgesamt 399 Fällen, davon 315 Mannheimer\*innen und 128 Kontaktpersonen, davon 104 Mannheimer\*innen zu verzeichnen. In der 20. Kalenderwoche gab es 13 betriebliche Cluster mit insgesamt 97 Fällen, davon 58 Mannheimer\*innen sowie 62 Kontaktpersonen, davon 52 Mannheimer\*innen.

Die Anzahl betrieblicher Cluster und der damit zusammenhängenden Fälle und Absonderungen ist seit Einführung der Meldepflicht am 30.04.2021 zurückgegangen. Seither wurden mehrere betriebliche Cluster durch die Betriebe dem Gesundheitsamt gemeldet und dadurch frühzeitig erkannt, sodass unverzüglich gezielte Bekämpfungsmaßnahmen in den betroffenen Betrieben ergriffen werden konnten und eine ungehinderte Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Belegschaft verhindert wurde. Damit hat sich die Meldepflicht als wirksames Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung betrieblicher Cluster erwiesen.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, die die Arbeitgeber zur unverzüglichen Meldung von zwei oder mehr Infektionen unter den Beschäftigten binnen 14 Tagen im engen räumlichen Zusammenhang verpflichtet, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 29.04.2021 enthaltene Begründung verwiesen.

### **Sofortige Vollziehbarkeit:**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 28.05.2021 wirksam.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

### **Hinweise**

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Ein erstmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht wird in der Regel bei vorsätzlicher Handlung mit einem Bußgeld von 200 Euro geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 27.05.2021

Dr. Peter Kurz